

Unterrichtung

Hannover, den 11.03.2021

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2018

Private Veräußerungsgeschäfte bleiben zum Teil unbesteuer

Beschluss des Landtages vom 06.10.2020 - Drs. 18/7601 Nr. 14 - nachfolgend abgedruckt:

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen bedauert, dass bei der Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte diverse Mängel vorlagen. Die Steuerverwaltung sollte zukünftig sicherstellen, dass die Finanzämter die einschlägigen Verwaltungsvorschriften beachten.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen begrüßt, dass das Landesamt für Steuern Niedersachsen im Nachgang zur Prüfung des Landesrechnungshofs in einer Verfügung an die niedersächsischen Finanzämter auf die Grundsätze zur Bearbeitung von Veräußerungsmitteilungen hingewiesen hat. Das Landesamt hat zudem angekündigt, einen einheitlichen Vordruck zur Auflösung von Grundstücksgemeinschaften sowie zur Sicherstellung der notwendigen Kontrollmitteilungen einzuführen.

Der Ausschuss fordert die Landesregierung auf, bis zum 31.03.2021 über das Veranlasste zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 10.03.2021

Nachdem das Landesamt für Steuern Niedersachsen (LStN) die Beschäftigten in den Finanzämtern bereits im Rahmen der Einkommensteuerfachtagung im Jahr 2019 über die Feststellungen des Landesrechnungshofes (LRH) informiert und sie für die einschlägigen Verwaltungsvorschriften sensibilisiert hatte, hat es die entsprechende Veranlagungsverfügung überarbeitet und den Beschäftigten bekannt gegeben.

Darüber hinaus hat das LStN den Finanzämtern auf Anregung des LRH einen Vordruck zur Löschung von Grundstücksgemeinschaften zur Verfügung gestellt. Die Beschäftigten werden durch diesen Vordruck auf die verfahrensrechtlichen Besonderheiten hingewiesen und angehalten, Kontrollmaterial zur Sicherstellung von privaten Veräußerungsgeschäften zu fertigen.

(Verteilt am 16.03.2021)